

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen der Stadt Arnis und der Gemeinde Grödersby
über die gemeinsame Unterhaltung einer Abwasseranlage**

Zwischen der Stadt Arnis, vertreten durch den Magistrat, und der Gemeinde Grödersby, vertreten durch den Bürgermeister und den 1. Stellv. Bürgermeister, wird gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.d.F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 216), berichtigt am 24. 04.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) und der Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Arnis vom 25.04.1995 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Grödersby vom 04.04.1995 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Grödersby erfüllt nach Maßgabe ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung die Aufgabe, das auf sämtlichen Grundstücken anfallende Abwasser unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sie sich der Druckrohrleitung der Stadt Arnis zum Klärwerk Kappeln.
- (2) Die Stadt Arnis verpflichtet sich zur Abnahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers, dass ihrer Druckleitung zugeführt wird.
- (3) Die Vereinbarung ist begrenzt auf das Abwasser des Flurstückes 81/3, Flur 3, Gemarkung Grödersby, mit den darauf befindlichen bzw. noch zu errichtenden Gebäuden.

**§ 2
Anschluss und laufende Benutzung**

- (1) Die Stadt Arnis errichtet und unterhält auf dem Gebiet der Gemeinde Grödersby zur gemeinsamen Benutzung eine Druckrohrleitung zum Klärwerk Kappeln.
- (2) Die Gemeinde Grödersby stellt die Anschlüsse an die Druckrohrleitung her und unterhält sie. Die Kosten trägt die Gemeinde Grödersby.
- (3) Die Gemeinde Grödersby verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die der Druckrohrleitung zugeführten Abwässer der Auslegungsart der Rohrleitung entsprechen. Die Anlage über „Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen“ ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Stadt Arnis wird ein Zugangsrecht zu Kontrollzwecken aufgrund § 13 Abs. 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grödersby vom 07.12.1993 eingeräumt.
- (5) Die Gemeinde Grödersby teilt der Stadt Arnis Nutzungsänderungen bezüglich des angeschlossenen Grundstückes mit.

**§ 3
Investitionskostenzuschuss**

- (1) Die Gemeinde Grödersby verpflichtet sich zur Zahlung einer einmaligen Kostenbeteiligung an den auf den 31.12.1992 abgerechneten Herstellungskosten für die Druckrohrleitung der Stadt Arnis entsprechend dem Verhältnis der vorzuhaltenden Kapazität der Druckrohrleitung nach Einwohnerwerten (EW) für die Stadt Arnis und den für die angeschlossenen Grundstücke der Gemeinde Grödersby festgestellten Einwohnerwerten, Damit sind alle Investitionskosten der Stadt Arnis für bis zum 31.12.1992 bereits errichtete Abwasseranlagen mit gemeinsamer Benutzung abgegolten.

Ar73

- (2) Die Einwohnerwerte wurden durch das Amt für Land- und Wasserwirtschaft für die Stadt Arnis auf 696 EW und für das anzuschließende Grödersbyer Grundstück auf 10 EW festgestellt. Die auf den 31.12.1992 abgerechneten Herstellungskosten betragen 213,55 DM/EW.
- (3) An den Kosten für notwendige Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen sowie der Unterhaltung des Teilabschnittes von Königstein bis zum Klärwerk beteiligt sich die Gemeinde Grödersby nach den Grundsätzen der vorstehenden Kostenverteilung.

§ 4 Betriebskosten

Die Gemeinde Grödersby zahlt eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 100 DM an die Stadt Arnis. Die Stadt Arnis verzichtet zukünftig auf eine weitere Betriebskostenerstattung.

§ 5 Zukünftige Entscheidungen

- (1) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen insbesondere entscheiden über:
 - a) Anschlüsse Dritter an die Druckrohrleitung und die daraus folgende Kostenverteilung,
 - b) Die Beurteilung des Grödersbyer Abwassers hinsichtlich der darin enthaltenen Schadstoffe,
 - c) Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftretenden Rechtsfragen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Vertragspartner, ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Als Schiedsstelle in Fragen der Kostenbeteiligung wird die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg angerufen. Kommt es nicht zum Einvernehmen nach § 3 Abs. 3, wird das Amt für Land- und Wasserwirtschaft als Schiedsstelle eingesetzt.

§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Einleitung beginnt mit der Herstellung des Anschlusses an die Druckrohrleitung. Die Inbetriebnahme wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden. § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Rückabwicklung

Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung.

§ 8 Unwirksamkeit von Bestimmungen

Sollte diese Vereinbarung unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

Anlage
Zu § 2 (3) der Vereinbarung über die gemeinsame Kläranlagenbenutzung
Zwischen der Stadt Arnis und der Gemeinde Grödersby

Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser
vor Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen

1. Richtwerte

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur	35 Grad
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
	c) absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
	- soweit eine Schlammabseitung der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 Teil 1 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
	b) soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
	c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4)	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	
5)	Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	
	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	Arsen (As)	0,5 mg/l
	Barium (Ba)	5 mg/l
	Blei (Pb)	1 mg/l
	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	Chrom (Cr)	1 mg/l

Ar73

Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l	
Cobalt	(Co)	2 mg/l	
Kupfer	(Cu)	1 mg/l	
Nickel	(Ni)	1 mg/l	
Selen	(Se)	1 mg/l	
Silber	(Ag)	0,5 mg/l	
Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l	
Zinn	(Sn)	5 mg/l	
Zink	(Zn)	5 mg/l	
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung u. -reinigung auftreten (s. 1 c)	

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH-N+NH-N)	100 mg/l 200 mg/l	5000 EGW 5000 EGW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO -N)	10 mg/l	
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l	
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l	
e) Sulfat	(SO)	600 mg/l	
f) Sulfid		2 mg/l	
g) Fluorid	(F)	50 mg/l	
h) Phosphorverbindungen	(P)	15 mg/l	

7) Organische Stoffe

a) wasserdampfgefährliche halogenfreie Phenole (als C H OH)	100 mg/l	
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24), 17. Lfg.	100 mg/l
--	----------

2. Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift strengere Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.